

Stellungnahme

der Deutschen Krankenhausgesellschaft

zum

Referentenentwurf

einer

**Formulierungshilfe für die Koalitionsfraktionen für
einen aus der Mitte des Deutschen Bundestages
einzubringenden Entwurf eines**

**Dritten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei
einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite**

Stand: 16. Oktober 2020

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	2
Allgemeiner Teil.....	3
Besonderer Teil	4
Artikel 1 Änderung des Infektionsschutzgesetzes	4
Zu Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b	
§ 4 Abs. 2 Nr. 2 IfSG – Aufgaben des Robert Koch-Institutes	4
Zu Artikel 1 Nummer 2	
§ 7 IfSG – Meldepflichtige Nachweise von Krankheitserregern	4
Zu Artikel 1 Nummer 13	
§ 24 IfSG – Feststellung und Heilbehandlung übertragbarer Krankheiten, Verordnungsermächtigung.....	5

Allgemeiner Teil

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf reagiert die Bundesregierung auf die fortschreitende Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2. Aus diesem Grund werden die bestehenden gesetzlichen Grundlagen weiterentwickelt und neue Maßnahmen zum Schutz der öffentlichen Gesundheit sowie zur Bewältigung der Auswirkungen des Pandemiegeschehens eingeführt.

Mit dem Gesetzentwurf wird das Robert Koch-Institut (RKI) unter anderem verpflichtet, den Institutionen der Selbstverwaltung die tagesaktuellen Zahlen zum Infektionsgeschehen zur Verfügung zu stellen. Dies wird von den Krankenhäusern ausdrücklich begrüßt. Ebenso befürworten die Krankenhäuser die vorgesehene Streichung der nichtnamentlichen Meldepflicht in Bezug auf eine SARS-CoV-2-Infektion zu Gunsten der Konzentration auf die namentlichen Positivmeldungen sowie die vorgesehene Streichung des Arztvorbehalts in Bezug auf patientennahe Schnelltests auf SARS-CoV-2.

Die detaillierten Ausführungen sind dem Besonderen Teil zu entnehmen.

Besonderer Teil

Artikel 1

Änderung des Infektionsschutzgesetzes

Zu Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b

§ 4 Abs. 2 Nr. 2 IfSG – Aufgaben des Robert Koch-Institutes

Beabsichtigte Neuregelung

Mit der vorgesehenen Änderung in § 4 Absatz 2 stellt das RKI zukünftig den Institutionen der Selbstverwaltung die tagesaktuellen Zahlen zum Infektionsgeschehen zur Verfügung.

Stellungnahme

Die vorgesehene Änderung in § 4 Absatz 2 wird ausdrücklich begrüßt. Die Kenntnis der aktuellen Zahlen zu einem Infektionsgeschehen ist für die Deutsche Krankenhausgesellschaft sowie die anderen genannten Partner der Selbstverwaltung essentiell, um eine bedarfsgerechte und effiziente Versorgungssteuerung sicherstellen zu können.

Änderungsvorschlag

Entfällt.

Zu Artikel 1 Nummer 2

§ 7 IfSG – Meldepflichtige Nachweise von Krankheitserregern

Beabsichtigte Neuregelung

Die nichtnamentliche Meldung von SARS-CoV und SARS-CoV-2 soll gestrichen werden.

Stellungnahme

Die vorgesehene Änderung wird befürwortet. Dadurch müssen negative Testergebnisse nicht mehr gemeldet werden und die Meldepflichtigen werden entsprechend entlastet.

Änderungsvorschlag

Entfällt.

Zu Artikel 1 Nummer 13

§ 24 IfSG – Feststellung und Heilbehandlung übertragbarer Krankheiten, Verordnungs- ermächtigung

Beabsichtigte Neuregelung

Es wird eine Ausnahmeregelung vom Arztvorbehalt für patientennahe Schnelltests vorgesehen.

Stellungnahme

Die vorgesehene Ausnahmeregelung wird begrüßt. Sie erleichtert die rasche Testung vor Ort und entlastet zudem die Labore.

Änderungsvorschlag

Entfällt.